

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 3.

Sonntag den 3. Januar.

1858.

Bekanntmachung.

Von den auf Zeit gewählten Mitgliedern unsers Collegiums ist heute Herr August Moritz Weickert aus demselben geschieden, dafür aber der Kaufmann Herr Florentin Wehner als Stadtrath auf Zeit von uns verpflichtet worden.

Auch haben

Herr Stadtrath Hermann Göze,
Herr Stadtrath Gustav Moritz Wehner und
Herr Stadtrath Dr. Ludwig Lippert-Dähne

in Folge ihrer Wiedererwählung das Ehrenamt eines Stadtraths auf Zeit von neuem übernommen.
Leipzig, den 2. Januar 1858. Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Aufruf zur Submission.

Für den Stadtrath zu Leipzig wird zur Lieferung folgender Hölzer, nämlich: 9 Schock hellige astreine Spündebretter, 45 Schock hellige halbreine desgl., 61 Schock hellige desgl. geringerer Qualität, 30 Schock hellige Schalbreiter, 3 Schock 7ellige astreine Spündebretter, 8 Schock 7ellige halbreine desgl., 14 Schock 7ellige desgl. geringerer Qualität, 6 Schock hellige astreine Spündebretter, 6 Schock hellige halbreine desgl., 18 Schock hellige desgl. geringerer Qualität, sämtliche Spündebretter müssen mindestens 1 Zoll stark sein. Ferner 10 Schock hellige 1 1/2 Zoll starke 2 1/2 Zoll breite Latten, 40 Schock hellige 1 Zoll starke 2 1/2 Zoll breite Latten, 15 Schock 7ellige 1 Zoll starke 2 1/2 Zoll breite und 10 Schock hellige desgl. Latten; 10 Schock hellige 1 1/2 Zoll starke, nicht unter 12 Zoll breite kieferne Pfosten, 4 Schock 7ellige und 8 Schock hellige desgl., 10 Schock hellige 2 Zoll starke, nicht unter 12 Zoll breite kieferne Pfosten, 5 Schock hellige desgl., 1 Schock 12ellige Karrenhölzer, 6 Schock 10ellige und 6 Schock 9ellige desgl. — hierdurch unter den nachstehenden Bedingungen aufgefordert: Offerten für die ganze oder theilweise Lieferung sind bis Ende Januar n. J. bei der unterzeichneten Deputation einzureichen und sind bis 14. Februar verbindlich. Die Lieferungen, wegen deren besonderer Vertrag abgeschlossen wird, sind bis Ende Mai franco Leipzig zu bewerkstelligen, auch vorher dem Bauamte rechtzeitig anzuzeigen, damit dieses die Prüfung der Lieferung vornehmen kann. Ist Billigung ausgesprochen, so kann bei theilweiser Lieferung die eine Hälfte des Kaufgeldes dafür sofort, die andere erst dann erhoben werden, wenn die ganze Lieferung richtig erfolgt ist. Wird nicht oder nicht gehörig geliefert auf Rechnung des Lieferanten anzukaufen und den etwaigen Mehrbetrag von ihm einzutreiben. Sämmtlichen Einreden hiergegen wird Seiten der Lieferanten im Voraus entsagt.

Leipzig, den 6. December 1857.

Des Rathes Deputation zum Bauhofe.

Unsere Geldkrisis.

IX.

Die einfachste Art, wie man ein Papiergeld mit ertragreichen Arbeiten gründen kann, wäre die, daß beispielsweise die künftigen Eisenbahnen nur zu drei Viertel mit baarem Gelde, zu einem Viertel durch ein neues Papiergeld erbaut würden.

Statt der hundert und dreißig Millionen Thaler, welche die jetzt bereits neu concessionirten Eisenbahnen erfordern, würden dadurch keine hundert Millionen dem Handel und Gewerbe entzogen, während zugleich eine Vermehrung von etwas mehr als dreißig Millionen Papiergeld stattfände.

Die Eisenbahnen, die erbaut werden sollen, sind theils Staats-, theils Eisenbahnen, die von concessionirten Gesellschaften ins Leben gerufen werden. Denken wir uns nun eine Vereinigung des Staats mit diesen sämmtlichen Eisenbahn-Gesellschaften zu dem beregten Zweck und belegen wir diese Vereinigung mit einem Namen, „Eisenbahn-Vereinigung“, um sie kurz bezeichnen zu können, so würde sich folgendes Verhältnis herausstellen:

Statt daß jetzt alle Eisenbahnbauten auf Actien geschehen, würden fortan nur drei Viertel auf freien Actien existiren, das vierte Viertel würde durch neues Papiergeld gebaut, das diese Eisenbahn-Vereinigung ausgiebt; diese Vereinigung würde somit den vierten Theil der Actien besitzen, die ihr nichts kosten; dafür aber würde sie die Verpflichtung haben, diese Actien als Garantie für das Papiergeld zu deponiren und außerdem noch für ein Institut zu sorgen, an dessen Casse das Papiergeld in harte Münze ausgetauscht wird.

Erwägt man, daß eine solche Vereinigung alle Vortheile für sich hat, welche die übrigen Actionäre besitzen, die ihre Actien für baares Geld angekauft haben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie gern dafür die Verpflichtung übernimmt, das Papiergeld in irgend einem zu gründenden Institut einzulösen, sobald es daselbst präsentirt wird, und dieses Institut durch eine baare Einlage derart zu decken, daß es niemals hierbei in Verlegenheit kommt.

Erwägt man ferner, daß eine solche Vereinigung einen außerordentlich ausgedehnten Spielraum hat, um das Papiergeld, so wie es dem Einlösungs-Institut zufließt, sofort wieder durch